



Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

Mag. Florian Reiningger  
Tel: (01) 711 00 DW 2259  
Fax: +43 (1) 715 82 58  
Florian.Reiningger@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An das  
Bundeskanzleramt

Per Email an:  
[iii1@bka.gv.at](mailto:iii1@bka.gv.at) und  
[Manuel.Treitinger@bka.gv.at](mailto:Manuel.Treitinger@bka.gv.at)

**GZ: BMASK-12201/0004-I/A/4/2015**

Wien, 17.04.2015

**Betreff: Dienstrechts-Novelle 2015; Stellungnahme des  
Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 30.03.2015, GZ: BKA-920.196/0003-III/1/2015, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinsichtlich des im Betreff näher bezeichneten Entwurfes wie folgt Stellung:

**Zu Art. 1 Z 8 (§ 75d Abs. 2 BDG 1979)**

Es ist nicht ersichtlich, weshalb in § 75d Abs. 2 BDG 1979 nicht auch Beamtinnen in gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft genannt sind. Da § 75d Abs. 2 leg. cit. andere Voraussetzungen beinhaltet als § 75d Abs. 1 leg. cit., wäre es außerdem eine Ungleichbehandlung, wenn heterosexuellen Paaren diese Möglichkeit der Inanspruchnahme des Frühkarenzurlaubes verwehrt wird.

**Zu Art. 2 Z 7 (§ 12 Abs. 2 Z 4 GehG)**

Nachdem der Passus „bis zum Ausmaß von sechs Monaten“, der in § 12 Abs. 2 Z 4 Gehaltsgesetz in der derzeit geltenden Fassung noch enthalten ist, mit der vorliegenden Novellierung entfällt, ist vermutlich davon auszugehen, dass nunmehr auch Zeiten eines Grundwehrdienstes, der länger als sechs Monate gedauert hat, für das Besoldungsdienstalter zu berücksichtigen sind.

Diesbezüglich wäre allerdings eine Klarstellung wünschenswert, ob das Wehrgesetz 2001 in seiner jeweils geltenden Fassung (also zum Zeitpunkt der jeweiligen Absolvierung des Wehrdienstes durch den Bediensteten) anzuwenden ist, oder in seiner derzeit geltenden Form (wonach der Wehrdienst sechs Monate dauert).

### **Zu Art. 3 (§ 27b VBG)**

Es wird angeregt, wie im § 72 BDG auch im **§ 27b VBG** die Wendung „Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Invalide“ durch „Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Menschen mit Behinderung“ zu ersetzen.

### **Zu den Art. 1 (§ 75d BDG 1979), Art. 3 (§ 29o VBG), Art. 4 (§ 75f RStDG), Art. 5 (§ 58e LDG 1984) und Art. 6 (§ 65e LLDG 1985)**

In Abs. 1 der jeweiligen Bestimmungen ist sowohl das Bestehen einer **Lebensgemeinschaft** mit der Mutter als auch das Vorliegen eines **gemeinsamen Haushalts** mit der Mutter und dem Kind als Anspruchsvoraussetzung für den Frühkarenzurlaub normiert. Der Begriff „Lebensgemeinschaft“ ist gesetzlich nicht definiert. Aus der Sicht des Sozialministeriums sind „Ehe“ und „eingetragene Partnerschaft“ nach dem allgemeinen Sprachverständnis begrifflich nicht unbedingt unter dem Ausdruck „Lebensgemeinschaft“ zu subsumieren, sondern werden als andere Rechtsinstitute von dieser sehr oft unterschieden. **Es bedarf daher einer Klarstellung**, welchem Personenkreis der Frühkarenzurlaub konkret zustehen soll.

Nach ständiger Rechtsprechung stellt eine Lebensgemeinschaft eine länger andauernde Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft dar. Da die Neuregelung des Frühkarenzurlaubs – im Gegensatz zur bestehenden Rechtslage, wonach der Freistellungsanspruch nur Vätern d.h. nur zur Betreuung des eigenen Kindes zu steht und ein gemeinsamer Haushalt mit Mutter und Kind ein weiteres Tatbestandsmerkmal ist – ohnehin auf das Bestehen einer Lebensgemeinschaft mit der Mutter abstellt, wäre eine nochmalige Normierung des Erfordernisses des Bestehens eines gemeinsamen Haushalts mit der Mutter entbehrlich.


Gemäß Abs. 3 der gegenständlichen Bestimmungen soll der Frühkarenzurlaub auch bei Adoption und Übernahme in unentgeltliche Pflege in Adoptionsabsicht zustehen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz derzeit fortgeschrittene Diskussionen über die Streichung der Adoptionsabsicht bei Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege erfolgen.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

*Elektronisch gefertigt.*

Signaturwert	24/SN-108/ME-XXV-GP-Steinbach zu Entwurf (elektronische Version) SgLKnteW1XRQLM8Bymd4Jl/jvRpEtCBkL3Xpf5lz8TM3+eOFbRNoceVW7MEt++8oID1 EUUSJXQv7FmdStgzX7UMjmWu3Q13k86JNf6FQ=		3 von 3
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-04-17T15:09:27+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	532586	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>		